Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bußgeldverfahren aufgrund von Corona-Verordnungen der Thüringer Landesregierung in den Jahren 2021 und 2022

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/4660 vom 30. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Durchführung von Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Missachtung der Regelungen aus den SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnungen und den Zusammenhang erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis, so dass diese von dort abgefragt wurden.

Die übersandten zahlenmäßigen Meldungen wurden von den kommunalen Gebietskörperschaften überwiegend mit dem Hinweis versehen, dass eine statistische Übersicht zu den mit der Kleinen Anfrage begehrten Daten nicht existiere und die Erstellung einer den Fragen entsprechenden Auflistung aufgrund des damit verbundenen hohen Zeit- und Personalaufwands nicht habe geleistet werden können.

Ohne das verfassungsrechtlich garantierte Fragerecht der Mitglieder des Landtags in Frage zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass die Organisation der Aufgabenerledigung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt und eine entsprechende Aufarbeitung vor dem Hintergrund der bereits während der Pandemie aufgestauten und deshalb noch zur Erledigung anstehenden Aufgaben, insbesondere in den Gesundheitsämtern nicht zu leisten wäre. Hinzu kommt, dass die Gesundheitsämter (nicht nur) die hier angefragten Verfahren im Rahmen ihrer Organisationshoheit unterschiedlich erfassen und kategorisieren sowie die Kriterien, die Gegenstand insbesondere der Frage 1 der Kleinen Anfrage sind, nicht vorhersehend umsetzen konnten.

Die Thüringer Polizei erfasst Daten. Da es sich bei dem Vorgangsbearbeitungssystem der Thüringer Polizei und dem darauf zugreifenden Recherche- und Lagetool (RLT) allerdings um Verfahren mit hoher Dynamik handelt, die nicht allein zur Erfassung statistisch relevanter Daten geschaffen wurden, unterliegen die daraus generierten Werte einer gewissen Volatilität. Zugleich ist die Detailtiefe im Sinne der Fragestellung nicht abbildbar. Eine hierfür notwendige manuelle Recherche ist angesichts der nachstehenden Fallzahlen im Rahmen der Beantwortung von Kleinen Anfragen nicht realisierbar. Im Ergebnis wurden mit Stand einer Recherche vom 26. April 2023 durch die Thüringer Polizei im

- Jahr 2021 insgesamt 3.020 Ordnungswidrigkeitenanzeigen und im
- Jahr 2022 insgesamt 337 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gemäß § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erstellt.

Druck: Thüringer Landtag, 12. Juli 2023

1. Wie viele Bußgeldverfahren wurden in den Jahren 2021 und 2022 auf Grundlage sogenannter Corona-Verordnungen der Landesregierung eingeleitet (jährliche Gliederung sowie monatliche Gliederung nach zugrunde liegender Verordnung/zugrunde liegendem Katalog, einleitender Behörde, Grund der Einleitung des Bußgeldverfahrens, Höhe des angedrohten Bußgelds und falls bereits vorhanden, Grund des Abschlusses des Bußgeldverfahrens)?

Antwort:

Im Jahr 2021/2022 wurden in Thüringen insgesamt 8.054 Bußgeldverfahren auf Grundlage von "Corona-Verordnungen" eingeleitet. Ab dem II. Quartal 2022 war ein starker Rückgang bei der Einleitung von Bußgeldverfahren zu verzeichnen.

Da nur von zehn Gesundheitsämtern (circa 50 Prozent von allen Gesundheitsämtern) eine zahlenmäßige jährliche beziehungsweise monatliche Gliederung vorliegt, kann explizit keine monatliche Zuordnung erfolgen. Häufig erfolgte die Mitteilung, dass eine statistische Übersicht nach Art des Verstoßes, zugrundeliegender Verordnung, Höhe des Bußgeldes sowie des Abschlussgrundes nicht erfasst wurde.

Grundsätzlich lassen sich die Gründe für die eingeleiteten Bußgeldverfahren nach den folgenden Verstößen gliedern:

- unerlaubte Zusammenkunft im öffentlichen Raum,
- unerlaubte Zusammenkunft im nicht öffentlichen Raum,
- Nichttragen oder nicht ordnungsgemäßes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS),
- Verstoß gegen Anordnung häuslicher Quarantäne,
- Durchführung einer unzulässigen öffentlichen Veranstaltung,
- Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung,
- Test- und Nachweispflicht Coronavirus-Einreiseverordnung.

Übersicht zu Frage 1 - Anzahl der Bußgeldverfahren

Monat	Anzahl
	Bußgeldverfahren
März 2021	375
April 2021	226
Mai 2021	301
Juni 2021	143
Juli 2021	165
August 2021	26
September 2021	33
Oktober 2021	30
November 2021	52
Dezember 2021	54
Januar 2022	203
Februar 2022	170
März 2022	86
April 2022	40
Mai 2022	10
Juni 2022	0
August 2022	2
September 2022	3
Oktober 2022	5
November 2022	3
Dezember 2022	0
Angaben ohne zeitliche Einordnung	6.127
Anzahl Bußgeldverfahren insgesamt	8.054

Hinweis: Unter anderem wurde mitgeteilt, dass bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße die jeweils zum Tatzeitpunkt geltende Rechtsgrundlage Anwendung fand.

2. Wie viele Bußgelder wurden in den Jahren 2021 und 2022 auf Grundlage sogenannter Corona-Verordnungen der Landesregierung eingenommen (Gliederung nach Verordnung, Jahr und Monat des Abschlusses des Bußgeldverfahrens)?

Antwort:

Es wurden im Jahr 2021/2022 insgesamt mindestens 626. 543,44 Euro an Bußgeldern eingenommen.

Durch die Gesundheitsämter erfolgte häufig nur die Angabe der gesamten Summe (keine nach Jahren getrennte Angabe).

Übersicht Frage 2 - Summe der Bußgelder

Monat	Bußgelder Summe
	in Euro
März 2021	4.320,-
April 2021	4.340,-
Mai 2021	7.236,-
Juni 2021	4.984,-
Juli 2021	1.000,-
August 2021	500,-
September 2021	0,-
Oktober 2021	1.250,-
November 2021	1.900,-
Dezember 2021	1.685,-
Januar 2022	6.140,-
Februar 2022	310,-
März 2022	5.300,-
April 2022	0,-
Mai 2022	300,-
Juni 2022	0,-
August 2022	0,-
September 2022	0,-
Oktober 2022	0,-
November 2022	0,-
Dezember 2022	0,-
Angaben ohne zeitliche Einordnung	587.277,44
Anzahl Bußgelder insgesamt	626.543,44

3. Wie viele Verwarngelder wurden in den Jahren 2021 und 2022 auf Grundlage sogenannter Corona-Verordnungen der Landesregierung eingenommen (getrennt nach Jahren auflisten)?

Antwort:

Die Gebietskörperschaften teilten oftmals nur die Angabe der Summe insgesamt beziehungsweise die Anzahl der Verwarnungsgelder insgesamt mit (keine nach Jahren getrennte Angabe).

Zehn Gebietskörperschaften haben keine Verwarnungsgelder erhoben, teilweise mit dem Verweis, dass Verwarnungsgelder im Bußgeldkatalog nicht vorgesehen sind; siehe Punkt 3.1, 3. Absatz des Thüringer Bußgeldkatalogs ("Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da alle Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind.") nicht festgesetzt.

Acht Gebietskörperschaften haben eine Summe von insgesamt 1285,- Euro Verwarnungsgelder eingenommen.

Drei Gesundheitsämter teilten mit, dass sie in insgesamt 105 Fällen Verwarnungsgelder ohne Summenangabe erhoben.

4. Wie viele Bußgeldverfahren und in welcher Höhe wurden in den Jahren 2021 und 2022 auf Grundlage sogenannter Corona-Verordnungen der Landesregierung aufgrund von Quarantäneverstößen eingeleitet (getrennt nach Jahren auflisten)?

Antwort:

Eine Aufschlüsselung, wie viele Bußgeldverfahren bisher auf Grundlage von "Corona-Verordnungen" im Zusammenhang mit Quarantäneverstößen eingeleitet wurden, ist nicht möglich.

Insgesamt wurden in den Rückmeldungen 20 Bußgeldverfahren wegen Quarantäneverstößen von sechs Gebietskörperschaften übermittelt.

Weitere sechs Gebietskörperschaften teilten die Summe von insgesamt 16.424,50 Euro Bußgeldeinnahmen wegen Quarantäneverstößen aufgrund von "Corona-Verordnungen" mit.

Sechs Gebietskörperschaften teilten mit, dass sie in insgesamt 20 Fällen ein Bußgeldverfahren aufgrund von Quarantäneverstößen erhoben haben, ohne Summenangabe.

Neun Gebietskörperschaften teilten mit, keine Bußgeldverfahren auf Grundlage von "Corona-Verordnungen" wegen Quarantäneverstößen eingeleitet zu haben.

Werner Ministerin